

# Lohntarifvertrag

für gewerbliche Arbeitnehmer

im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

vom 18. Oktober 1999

in der Fassung der Änderungstarifverträge  
vom 06. Februar 2002, 05. Juli 2006 , 09. Oktober 2007,  
07. September 2009, 19. August 2010, 16. August 2011,  
26. November 2013, 01. März 2016  
und vom 03. November 2017



# **BUNDES-LOHNTARIFVERTRAG**

**für gewerbliche Arbeitnehmer**

**im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau**

**in der Bundesrepublik Deutschland**

**vom 18. Oktober 1999**

**in der Fassung vom 03. November 2017**

Zwischen dem

**Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V.  
Alexander-von-Humboldt-Straße 4, 53604 Bad Honnef**

und der

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt - Bundesvorstand -  
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt**

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

## **§1 Geltungsbereich**

1. Räumlich  
Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
2. Fachlich  
Für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen, die dem fachlichen Geltungsbereich des Bundes-Rahmentarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau unterliegen.
3. Persönlich  
Für alle in den oben genannten Betrieben und Betriebsabteilungen beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch — Gesetzliche Rentenversicherung — (SGB V1) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben. Er gilt nicht für Beschäftigte, die im Rahmen des Einsatzes arbeitsmarktpolitischer Instrumente in den oben genannten Betrieben oder Betriebsabteilungen beschäftigt werden.

## §2 Lohngruppen und Lohnsätze

1. Der nachfolgende Begriff „Arbeitnehmer“ wird sowohl für männliche Arbeitnehmer als auch für weibliche Arbeitnehmerinnen verwendet.
2. Es gelten folgende Lohngruppen und Bruttostundenlöhne für die gewerblichen Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau:

### Lohngruppe

1. Baustellenleiter / Ausbildungsleiter

Meister des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die ständig verantwortlich, in der Regel unter eigener Mitarbeit, mit Baustellenleitung und Baustellenabwicklung beauftragt sind und andere Arbeitnehmer beaufsichtigen, oder Meister des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die mit der Berufsausbildung verantwortlich beauftragt, als Ausbilder anerkannt und überwiegend als solche tätig sind

2. Landschaftsgärtner — Vorarbeiter

Meister des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die ständig verantwortlich unter eigener Mitarbeit mit der Durchführung von Teilarbeiten innerhalb einer Baustelle und der selbständigen Abwicklung kleinerer Baustellen beauftragt sind und andere Arbeitnehmer beaufsichtigen

3. Landschaftsgärtner — Meister

Meister des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die nicht die Voraussetzungen nach Ziffern 1 und 2 erfüllen

4. Landschaftsgärtner / Gärtner

4.1 Landschaftsgärtner mit bestandener Abschlussprüfung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit als Landschaftsgärtner in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus

4.2a) Landschaftsgärtner mit bestandener Abschlussprüfung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau nach 18-monatiger ununterbrochener Tätigkeit als Landschaftsgärtner in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus (Ecklohn)

4.2 b) Landschaftsgärtner mit bestandener Abschlussprüfung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau bis zu 18-monatiger ununterbrochener Tätigkeit als Landschaftsgärtner in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus

- 4.3 Gärtner mit bestandener Abschlussprüfung in einer anderen Fachrichtung des Gartenbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die ständig fachbezogene Arbeiten selbständig verrichten
  - 4.4 Gärtner mit bestandener Abschlussprüfung in einer anderen Fachrichtung des Gartenbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, mit bis zu dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die ständig fachbezogene Arbeiten selbständig verrichten
  - 4.5 Gärtner mit bestandener Abschlussprüfung in einer anderen Fachrichtung des Gartenbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die ständig fachbezogene Arbeiten unter Anleitung verrichten
  - 4.6 Gärtner mit bestandener Abschlussprüfung in einer anderen Fachrichtung des Gartenbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, mit bis zu dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die ständig fachbezogene Arbeiten unter Anleitung verrichten
5. Maschinisten — Fahrer
- 5.1 Maschinisten  
Arbeitnehmer, die in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Maschinisten eine Prüfung gemäß den geltenden Prüfungsvorschriften mit Erfolg abgelegt haben oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die überwiegend als Maschinisten tätig sind  
*Arbeitnehmer dieser Lohngruppe mit Besitzstand aus der alten Lohngruppe 8.1 (aBL und nBL)*  
*aus der alten Lohngruppe 8.2 (aBL und nBL)*
  - 5.2 Fahrer  
Arbeitnehmer, die die Prüfung als Berufskraftfahrer nach der Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung abgelegt haben oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die überwiegend als LKW-Fahrer im Güterkraftverkehr eingesetzt werden  
*Arbeitnehmer dieser Lohngruppe mit Besitzstand aus der alten Lohngruppe 8.4 (aBL)*  
*aus der alten Lohngruppe 8.4.2 (nBL)*
6. Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, die in ihrem Beruf tätig sind.
- 6.1 Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, die nicht der Lohngruppe 4 angehören, oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die ständig fachbezogene Arbeiten selbständig verrichten

- 6.2 Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, die nicht der Lohngruppe 4 angehören, oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, mit bis zu dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die ständig fachbezogene Arbeiten selbständig verrichten
  - 6.3 Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, die nicht der Lohngruppe 4 angehören, oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die ständig fachbezogene Arbeiten unter Anleitung verrichten
  - 6.4 Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, die nicht der Lohngruppe 4 angehören, oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, mit bis zu dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die ständig fachbezogene Arbeiten unter Anleitung verrichten
7. Arbeitnehmer mit oder ohne abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz
- 7.1 Arbeitnehmer, die ständig angelernte, fachbezogene Arbeiten selbständig verrichten
  - 7.2 Arbeitnehmer, die mindestens 3 Jahre ununterbrochen in den Lohngruppen 7.3 oder 7.4 in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus beschäftigt waren und auch anspruchsvolle Pflegearbeiten ausführen
  - 7.3 Arbeitnehmer, die ständig fachbezogene Arbeiten unter Anleitung verrichten
  - 7.4 Arbeitnehmer, die ununterbrochen mindestens 3 Jahre in der Lohngruppe 7.5 in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus beschäftigt waren und auch Pflegearbeiten ausführen
  - 7.5 Arbeitnehmer, die mit einfachen Arbeiten beschäftigt werden
  - 7.6 Arbeitnehmer, die mit einfachsten, schematischen Arbeiten beschäftigt werden
8. Arbeitnehmer, die in der Baumpflege tätig sind
- 8.1 Fachagrarwirte Baumpflege und Baumsanierung mit bestandener Abschlussprüfung als Landschaftsgärtner im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, die ständig verantwortlich, unter eigener Mitarbeit, mit der Durchführung oder selbständigen Abwicklung von Baumfällarbeiten sowie Baumpflege- und Baumsanierungsmaßnahmen beauftragt sind und andere Arbeitnehmer beaufsichtigen
  - 8.2 Fachagrarwirte Baumpflege mit bestandener Abschlussprüfung als Landschaftsgärtner im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit als Fachagrarwirt Baumpflege, die ständig in der Baumpflege tätig sind
  - 8.3 Fachagrarwirte Baumpflege mit bestandener Abschlussprüfung als Landschaftsgärtner im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau mit bis zu dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit als Fachagrarwirt Baumpflege, die ständig in der Baumpflege tätig sind

8.4 Baumarbeiter / European Treeworker mit Ersthelferausbildung und Anpassungsfortbildung in der Seilklettertechnik, die ständig in der Baumpflege tätig sind

Hinsichtlich der Lohnsätze der Lohngruppe 8 wird auf die Regelungen der Erschwerniszuschläge des § 10 Nr. 1.4 BRTV-gewerblich hingewiesen.

Der Ecklohn ist der Lohn des Landschaftsgärtners der Lohngruppe 4.2 a).

3. Die Arbeitnehmer erhalten mit der Novemberabrechnung 2017 eine Einmalzahlung in Höhe von 50,00 Euro.

Die am 30. September 2017 geltenden Löhne gelten bis zum 31. Oktober 2017 unverändert fort. Mit Ausnahme der Lohngruppe 7.6 werden ab dem 1. November 2017 die Löhne im alten Bundesgebiet – mit Ausnahme West-Berlins - um 3 % und ab dem 1. Oktober 2018 um weitere 2,4 % erhöht.

Löhne der Lohngruppe 7.6 werden ab dem 01. November 2017 auf 10,00 € und ab dem 01. Oktober 2018 auf 10,20 € für alle Tarifgebiete – bundesweit einheitlich - festgelegt.

Für das Tarifgebiet West-Berlin gelten die am 30. September 2017 geltenden Löhne ebenfalls bis zum 31. Oktober 2017 fort. Im Übrigen bleibt die Sonderregelung erhalten, die vorsieht die Löhne aus dem arithmetischen Mittel zwischen den Löhnen für Arbeitnehmer in Betrieben der alten und der neuen Bundesländer zu bilden.

Die besonderen Besitzstände der neuen Bundesländer werden unter Berücksichtigung der Aufrechnungsregeln des § 2 Ziffer 3 BLTV Ost zum 01. November 2017 um 3,5 % und zum 01. Oktober 2018 um 2,9 % angehoben.

Mit der Zusammenführung der Bundes-Lohtarifverträge der alten und neuen Bundesländer ist vereinbart worden, dass eine Ost-West-Angleichung in jährlich 0,5 %-Schritten erfolgt, so dass die Angleichung der Lohngruppen der neuen Bundesländer an das Niveau von 100 % der alten Bundesländer erfolgt. Die Löhne in den neuen Bundesländern werden zum 01. November 2017 auf das Niveau von 97,5 % und zum 01. Oktober 2018 auf das Niveau von 98 % angehoben.

Mit Wirkung vom **01. November 2017** gelten nachstehende Löhne für das jeweilige Tarifgebiet:

		<b>Löhne alte Bundesländer ab 01.11.2017</b>	<b>Löhne Berlin-West ab 01.11.2017</b>	<b>Löhne neue Bundesländer ab 01.11.2017</b>
	LG			
Baustellenleiter	1	<b>20,24 €</b>	<b>19,99 €</b>	<b>19,73 €</b>
Landsch.-Vorarbeiter	2	<b>17,91 €</b>	<b>17,69 €</b>	<b>17,46 €</b>
Landsch.-Meister	3	<b>17,11 €</b>	<b>16,90 €</b>	<b>16,68 €</b>
Landschaftsgärtner	4.1	<b>16,35 €</b>	<b>16,15 €</b>	<b>15,94 €</b>
Landschaftsgärtner, Ecklohn	4.2 a)	<b>15,54 €</b>	<b>15,35 €</b>	<b>15,15 €</b>
Landschaftsgärtner	4.2 b)	<b>14,77 €</b>	<b>14,59 €</b>	<b>14,40 €</b>
Gärtner	4.3	<b>15,54 €</b>	<b>15,35 €</b>	<b>15,15 €</b>
Gärtner	4.4	<b>14,77 €</b>	<b>14,59 €</b>	<b>14,40 €</b>
Gärtner	4.5	<b>14,77 €</b>	<b>14,59 €</b>	<b>14,40 €</b>
Gärtner	4.6	<b>14,38 €</b>	<b>14,20 €</b>	<b>14,02 €</b>
Maschinisten	5.1	<b>15,54 €</b>	<b>15,35 €</b>	<b>15,15 €</b>
<i>Besitzstand aus LG 8.1 * aBL</i>		<b>16,69 €</b>	<b>16,48 €</b>	
<i>Besitzstand aus LG 8.1 * nBL</i>				<b>16,10 €</b>
<i>Besitzstand aus LG 8.2 * aBL</i>		<b>15,94 €</b>	<b>15,74 €</b>	
<i>Besitzstand aus LG 8.2 * nBL</i>				<b>15,37 €</b>
Fahrer	5.2	<b>15,54 €</b>	<b>15,35 €</b>	<b>15,15 €</b>
<i>Besitzstand aus LG 8.4 * aBL</i>		<b>15,94 €</b>	<b>15,74 €</b>	
AN aus anderen Berufen	6.1	<b>15,94 €</b>	<b>15,74 €</b>	<b>15,54 €</b>
AN aus anderen Berufen	6.2	<b>15,16 €</b>	<b>14,97 €</b>	<b>14,78 €</b>
AN aus anderen Berufen	6.3	<b>14,68 €</b>	<b>14,50 €</b>	<b>14,31 €</b>
AN aus anderen Berufen	6.4	<b>14,38 €</b>	<b>14,20 €</b>	<b>14,02 €</b>
AN	7.1	<b>14,38 €</b>	<b>14,20 €</b>	<b>14,02 €</b>
AN	7.2	<b>13,67 €</b>	<b>13,50 €</b>	<b>13,33 €</b>
AN	7.3	<b>13,24 €</b>	<b>13,08 €</b>	<b>12,91 €</b>
AN	7.4	<b>12,45 €</b>	<b>12,30 €</b>	<b>12,14 €</b>
AN	7.5	<b>11,81 €</b>	<b>11,66 €</b>	<b>11,51 €</b>
AN	7.6	<b>10,00 €</b>	<b>10,00 €</b>	<b>10,00 €</b>
Fachagrarwirt Baumpflege	8.1	<b>17,20 €</b>	<b>16,99 €</b>	<b>16,77 €</b>
Fachagrarwirt Baumpflege	8.2	<b>16,35 €</b>	<b>16,15 €</b>	<b>15,94 €</b>
Fachagrarwirt Baumpflege	8.3	<b>15,54 €</b>	<b>15,35 €</b>	<b>15,15 €</b>
Baumarbeiter	8.4	<b>13,86 €</b>	<b>13,69 €</b>	<b>13,51 €</b>

aBL = alte Bundesländer / nBL = neue Bundesländer

LG mit Besitzstandsansprüchen haben eine Aufrechnung von 50 %, höchstens jedoch 0,10 € der Lohnerhöhung erfahren.

Mit Wirkung vom **01. Oktober 2018** gelten nachstehende Löhne für das jeweilige Tarifgebiet:

		<b>Löhne alte Bundesländer ab 01.10.2018</b>	<b>Löhne Berlin-West ab 01.10.2018</b>	<b>Löhne neue Bundesländer ab 01.10.2018</b>
	LG			
Baustellenleiter	1	<b>20,73 €</b>	<b>20,53 €</b>	<b>20,32 €</b>
Landsch.-Vorarbeiter	2	<b>18,34 €</b>	<b>18,16 €</b>	<b>17,97 €</b>
Landsch.-Meister	3	<b>17,52 €</b>	<b>17,35 €</b>	<b>17,17 €</b>
Landschaftsgärtner	4.1	<b>16,74 €</b>	<b>16,58 €</b>	<b>16,41 €</b>
Landschaftsgärtner, Ecklohn	4.2 a)	<b>15,91 €</b>	<b>15,75 €</b>	<b>15,59 €</b>
Landschaftsgärtner	4.2 b)	<b>15,12 €</b>	<b>14,97 €</b>	<b>14,82 €</b>
Gärtner	4.3	<b>15,91 €</b>	<b>15,75 €</b>	<b>15,59 €</b>
Gärtner	4.4	<b>15,12 €</b>	<b>14,97 €</b>	<b>14,82 €</b>
Gärtner	4.5	<b>15,12 €</b>	<b>14,97 €</b>	<b>14,82 €</b>
Gärtner	4.6	<b>14,73 €</b>	<b>14,59 €</b>	<b>14,44 €</b>
Maschinisten	5.1	<b>15,91 €</b>	<b>15,75 €</b>	<b>15,59 €</b>
<i>Besitzstand aus LG 8.1 * aBL</i>		<b>17,00 €</b>	<b>16,83 €</b>	
<i>Besitzstand aus LG 8.1 * nBL</i>				<b>16,47 €</b>
<i>Besitzstand aus LG 8.2 * aBL</i>		<b>16,22 €</b>	<b>16,06 €</b>	
<i>Besitzstand aus LG 8.2 * nBL</i>				<b>15,72 €</b>
Fahrer	5.2	<b>15,91 €</b>	<b>15,75 €</b>	<b>15,59 €</b>
<i>Besitzstand aus LG 8.4 * aBL</i>		<b>16,22 €</b>	<b>16,06 €</b>	
AN aus anderen Berufen	6.1	<b>16,32 €</b>	<b>16,16 €</b>	<b>15,99 €</b>
AN aus anderen Berufen	6.2	<b>15,52 €</b>	<b>15,37 €</b>	<b>15,21 €</b>
AN aus anderen Berufen	6.3	<b>15,03 €</b>	<b>14,88 €</b>	<b>14,73 €</b>
AN aus anderen Berufen	6.4	<b>14,73 €</b>	<b>14,59 €</b>	<b>14,44 €</b>
AN	7.1	<b>14,73 €</b>	<b>14,59 €</b>	<b>14,44 €</b>
AN	7.2	<b>14,00 €</b>	<b>13,86 €</b>	<b>13,72 €</b>
AN	7.3	<b>13,56 €</b>	<b>13,43 €</b>	<b>13,29 €</b>
AN	7.4	<b>12,75 €</b>	<b>12,63 €</b>	<b>12,50 €</b>
AN	7.5	<b>12,09 €</b>	<b>11,97 €</b>	<b>11,85 €</b>
AN	7.6	<b>10,20 €</b>	<b>10,20 €</b>	<b>10,20 €</b>
Fachagrarwirt Baumpflege	8.1	<b>17,61 €</b>	<b>17,44 €</b>	<b>17,26 €</b>
Fachagrarwirt Baumpflege	8.2	<b>16,74 €</b>	<b>16,58 €</b>	<b>16,41 €</b>
Fachagrarwirt Baumpflege	8.3	<b>15,91 €</b>	<b>15,75 €</b>	<b>15,59 €</b>
Baumarbeiter	8.4	<b>14,19 €</b>	<b>14,05 €</b>	<b>13,91 €</b>

aBL = alte Bundesländer / nBL = neue Bundesländer

LG mit Besitzstandsansprüchen haben eine Aufrechnung von 50 %, höchstens jedoch 0,10 € der Lohnerhöhung erfahren.



4. In den Bundeslohntarifverträgen für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau im alten Bundesgebiet einschließlich West-Berlin sowie in den neuen Bundesländern einschließlich Ost-Berlin vom 29. Oktober 1996 in der Fassung vom 1. Februar 1999 wurde eine Lohngruppenneukonzeption zum 17. Dezember 1998 vereinbart. Die zum Stichtag 16. Dezember 1998 bestehenden Lohngruppen wurden den neu geschaffenen Lohngruppen zugeordnet. Der Besitzstand der zum Stichtag 16. Dezember 1998 bestehenden Arbeitsverhältnisse mit höheren tariflichen Entgeltansprüchen blieb erhalten, so dass bestehende höhere tarifliche Entgeltansprüche von der neuen Eingruppierung unberührt bleiben. Auf den Besitzstand dieser Arbeitnehmer dürfen bei jeder tariflichen Lohnerhöhung 50 % der jeweiligen Lohnerhöhung jedoch maximal 0,10 € je Stunde angerechnet werden. Soweit durch die Anrechnung die Besitzstände der jeweiligen Lohngruppen durch die Anrechnungsformel im Ergebnis niedriger sind als die Lohnerhöhungen der jeweiligen Lohngruppe, ist die Aufführung des Besitzstandes entfallen.

#### 5. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

Arbeitgeber und Betriebsrat (wenn kein Betriebsrat besteht jeder einzelne Arbeitnehmer) haben unter Beachtung des Betriebsverfassungsgesetzes, der Arbeitsstättenverordnung, der Gefahrstoffverordnung und der Vorschriften über Sicherheit und Gesundheit darauf zu achten, dass Arbeitsräume, Arbeitsplätze, Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufe und Arbeitsumgebung nach gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen für die menschengerechte Gestaltung der Arbeit so eingerichtet werden, dass soweit wie möglich Unfall- und Gesundheitsgefahren ausgeschlossen sind.

Arbeitsaufgaben sind hinsichtlich der Dauer und der Höhe der Belastung so zu gestalten, dass insbesondere auch eine im Zusammenhang mit einer Leistungsvergütung zu erwartende gesteigerte Anstrengung der Arbeitnehmer nicht zu Unfall- und Gesundheitsgefahren führt. Im Hinblick auf die besondere Gefährdung der Tätigkeiten der Arbeitnehmer der Lohngruppe 8 in der Baumpflege, insbesondere beim Motorsägeneinsatz in der Seilklettertechnik, sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer verpflichtet, die Vorschriften über Sicherheit und Gesundheit (VSG 4.2) zu beachten und für Ihre Anwendung Sorge zu tragen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, am Arbeitsplatz Maßnahmen für die Sicherstellung der Gewährleistung der Ersten Hilfe zu treffen und die Arbeitnehmer über mögliche Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die betrieblichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu unterrichten.

6. Die in den einzelnen Lohngruppen beschriebenen Qualifikationen oder sonstigen Merkmale können von Arbeitnehmern dadurch ersetzt werden, dass gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden. Diese sind den Arbeitnehmern, die eine Qualifikation nachweisen können oder sonstige Merkmale erfüllen, gleichgestellt.

7. Auf die Branchenzugehörigkeit im Sinne der Lohngruppen dieses Tarifvertrages bleiben Unterbrechungen bis zu vier Monaten, Grundwehrdienst und Wehrübungen aufgrund von Wehrpflicht, Zivildienst sowie Erziehungsurlaub nach § 15 Bundeserziehungsgeldgesetz in den jeweiligen Lohngruppen unberücksichtigt. Dasselbe gilt für den Besuch von Meister- und Technikerschulen bis zu einer Dauer von maximal zwei Jahren.

8. Soweit ein Betrieb im Vorgriff auf die zu erwartenden tariflichen Lohnerhöhungen bereits Lohnerhöhungen über die ehemaligen tariflichen Sätze hinaus vorgenommen hat, können diese Erhöhungen auf die neuen tariflichen Löhne angerechnet werden.
9. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis in dem Zeitraum zwischen Inkrafttreten und Abschluss dieses Tarifvertrages gekündigt oder bereits beendet war, haben keinen Anspruch auf Nachzahlung aus diesem Tarifvertrag.

### **§3 Sonstiges**

- a) Für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg handeln die zuständigen regionalen Tarifvertragsparteien, nämlich der Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Hamburg e.V. und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt gemäß § 12 Ziffer 7 BRTV gewerblich West gesonderte Regelungen über die Auswärtsbeschäftigung aus.
- b) Für den Bereich Niedersachsen-Bremen regeln die zuständigen regionalen Tarifvertragsparteien, nämlich der Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Niedersachsen-Bremen e.V. und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt die Fälle nach § 3 und § 4 des Tarifvertrages für Auszubildende und Praktikanten im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Niedersachsen-Bremen (Fassung vom 17. Mai 1991) auf regionaler Ebene.
- c) Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass der Bundes-Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in der Bundesrepublik Deutschland vom 20. Dezember 1995 in der Fassung vom 20. Dezember 2006 und 5. März 2007 in § 2 Lohngruppen im Rahmen der nächsten Änderung redaktionell angepasst wird.
- d) Die Tarifvertragsparteien schließen eine Sozialpartnervereinbarung, die vorsieht, dass in einer ergebnisoffenen Diskussion verschiedene Themenkomplexe in einem bestimmten zeitlichen Rahmen diskutiert werden, wie z.B. Betriebliche Altersvorsorge, Altersübergang, Weiterbildung und Qualifizierung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, um die branchenspezifische Tarifsituation zukunftsfähig weiter zu entwickeln.
- e) Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, im Bundesrahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau die Bezugnahme auf die landwirtschaftliche Unfallversicherung entfallen zu lassen.

## **§4 Inkrafttreten und Laufzeit**

Die Bundes-Lohntarifverträge für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau im alten Bundesgebiet einschließlich West-Berlin sowie in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin sind am 1. April 1999 jeweils in Kraft getreten. Sie sind mit dem Tarifabschluss am 26. November 2013 zu einem Bundes-Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau für das gesamte Bundesgebiet zusammengeführt worden. Dieser Tarifvertrag in der Fassung vom 03. November 2017 tritt zum 01. Oktober 2017 in Kraft. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten per Einschreiben, erstmals zum 31. Juli 2019, gekündigt werden. Wird der Tarifvertrag nicht gekündigt, verlängert sich seine Laufzeit jeweils um ein Jahr.

Berlin, den 06. Februar 2002

Berlin, den 05. Juli 2006

Berlin, den 09. Oktober 2007

Frankfurt/M, den 07. September 2009

19. August 2010

16. August 2011

Bad Honnef, den 26. November 2013

Frankfurt/M, den 01. März 2016

Würzburg, 03. November 2017

Bundesverband Garten-, Landschafts-  
und Sportplatzbau e.V.  
53604 Honnef

Industriegewerkschaft  
Bauen-Agrar-Umwelt  
60439 Frankfurt

August Forster  
Präsident

Robert Feiger  
Bundesvorsitzender

Stellvertretende Bundesvorsitzender

Dietmar Schäfers